

Verkauf von Aktien – Ausweitung der Transponierung

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)) wurde auf die Regelung der Transponierung verschärft. Welche Auswirkungen hat diese Änderung?

Ausgangslage

Grundsätzlich darf ein Aktionär mit seiner Aktiengesellschaft Geschäfte machen, solange diese einem Drittvergleich standhalten. So kann er z.B. seiner Gesellschaft ein Auto zum aktuellen Verkehrswert verkaufen. Auf der anderen Seite kann die Gesellschaft ihm etwa auch Büromöbel, die sie nicht mehr braucht, zum Verkehrswert veräussern. Hält das Geschäft einem Drittvergleich nicht stand, ergeben sich Steuerfolgen. Verkauft der Aktionär zu teuer oder die Gesellschaft zu billig, handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung. Der umgekehrte Sachverhalt dürfte wohl eher nicht vorkommen.

Dieser Praxis gilt bei allen Vermögenswerten – mit Ausnahme von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften. Wenn die Aktiengesellschaft eine Beteiligung hält und diese dem Aktionär verkaufen will, muss sie dies – wie dargestellt – zum Verkehrswert tun (andernfalls liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor). Verkauft der Aktionär aber seiner Gesellschaft eine Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, kann er dies unter gewissen Voraussetzungen nur zum Nominalwert dieser Beteiligung tun, weil er sonst steuerbares Einkommen erzielt.

Dazu ein Beispiel:

A ist Alleinaktionär der B AG und der C AG. Er will nun die Aktien der C AG an die B AG verkaufen. Die C AG hat ein nominelles Aktienkapital von CHF 100'000 und einen Verkehrswert von CHF 4 Mio. Verkauft A die Beteiligung an der C AG für CHF 100'000, ergeben sich für ihn keine Einkommenssteuerfolgen. Verkauft er die Beteiligung allerdings für CHF 4 Mio. realisiert er im Umfang von CHF 3.9 Mio. steuerbares Einkommen. Dieser Vorgang wird Transponierung genannt.

Nach dem aktuellen Recht muss die Beteiligung an der C AG mindestens 5 % betragen, damit die aufgezeigten Steuerfolgen eintreten. Eine Beteiligung von 4.9 % könnte er also grundsätzlich noch steuerfrei zum Verkehrswert an die B AG verkaufen. Im Einzelfall können sich aber noch weitere Fragen stellen.

Ab dem 1. Januar 2020 wird diese 5 % Schwelle gestrichen. Das Gesetz spricht dann nur noch von Beteiligung. Dabei definiert das Gesetz nicht näher, was unter dem Begriff Beteiligung zu verstehen ist. Die Botschaft des Bundesrates hält fest, dass künftig bei einem Verkauf an eine eigene Gesellschaft immer eine Besteuerung erfolgen soll.

Fazit

Wenn jeder Verkauf einer Beteiligung an die eigene Gesellschaft eine Transponierung darstellen soll, würde das bedeuten, dass auch 100 Novartis Aktien nicht zum Verkehrswert von aktuell CHF 8'700, sondern lediglich zum Nominalwert von CHF 50 übertragen werden dürfen. Andernfalls realisiert der Aktionär ein steuerbares Einkommen von CHF 8'650. Diese Bestimmung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Bisher haben sich die Steuerverwaltungen soweit ersichtlich noch nicht zu diesem Thema geäußert. Eine solche Transaktion sollte daher in jedem Fall vorgängig mit der zuständigen Steuerverwaltung abgesprochen werden.

Verkauft die Gesellschaft die gleichen 100 Novartis Aktien an den Aktionär, muss sie dies zu CHF 8'700 tun. Andernfalls wird eine verdeckte Gewinnausschüttung angenommen.

Leider hat es die Politik verpasst, sich bei der Neuregelung der Transponierung auf den Ursprung dieser Praxis zu besinnen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn im Gesetz vorgesehen hätte, dass der Aktionär bei einem Verkauf entweder den Nominalwert oder alternativ einen höheren Kaufpreis geltend machen könnte.

Wenn er im vorstehenden Beispiel die C AG vor 2 Jahren für CHF 2 Mio. gekauft hätte, müsste er diese auch für CHF 2 Mio. an die B AG weiterverkaufen können. Andernfalls kommt es zu einer doppelten Besteuerung. A hat die C AG für CHF 2 Mio. aus versteuerten Mitteln gekauft. Wenn die B AG ihm den Kaufpreis von CHF 2 Mio. vergüten will, zahlt er auf CHF 1.9 Mio. nochmals Einkommenssteuern.

Die gesetzliche Grundlage ist allerdings klar. Für Fragen zu diesem Themenbereich stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Christoph Beer
Advokat, eidg. dipl. Steuerexperte

Basel, 20. November 2019